

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 75 (1930)
Heft: 32

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. August 1930, Nummer 12

Autor: Hartmann, Max

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

9. AUGUST 1930 • ERSCHEINT MONATLICH

24. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung und ordentliche Generalversammlung – Religions- und Lebenskunde (Fortsetzung)

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung und ordentliche Generalversammlung

Samstag, den 24. Mai 1930, nachmittags 2¼ Uhr im
Hörsaal 101 der Universität Zürich.

I. Ordentliche Delegiertenversammlung.

Vorsitz: Präsident *E. Hardmeier*.

1. Präsident *E. Hardmeier* gedenkt in seinem *Eröffnungswort* des verstorbenen Delegierten der Sektion Horgen, Heinrich Baumann, Primarlehrer in Wädenswil; sodann verdankt er den bisherigen Delegierten ihre Mitarbeit, den neuen Abgeordneten die Bereitschaft zur Übernahme bedeutender kommender Arbeiten und begrüßt die Versammlung zur heutigen Tagung. § 19 der Statuten schreibt am Ende einer Amtsdauer eine ordentliche Generalversammlung vor. Der Vorstand schließt diese, mit Beginn um 4¼ Uhr, der ordentlichen Delegiertenversammlung an, damit die Sektionsvertreter nicht zu einer zweiten Tagung zusammengerufen werden müssen. Nachruf und *Eröffnungswort* siehe „Päd. Beob.“ Nr. 9 (1930).

2. Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Mai 1929 (siehe „Päd. Beob.“ Nr. 11, 1929), sowie dasjenige der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Januar 1930 (siehe „Päd. Beob.“ Nr. 5, 1930) finden die Zustimmung der Versammlung und werden dem Protokollführer unter Verdankung genehmigt.

3. Der *Namensaufruf* ergab bei 81 Einladungen: Anwesende oder vertretene Delegierte 72; entschuldigt abwesende 5; unentschuldigt abwesende 4.

4. Der *Jahresbericht pro 1929*, erstattet vom Präsidenten *E. Hardmeier*, ist den Delegierten zum Teil bereits in Nr. 7 des „Päd. Beob.“ 1930 bekanntgegeben worden. Die Versammlung ist damit einverstanden, auch den Schluß des Berichtes durch unser Organ entgegenzunehmen.

5. Über die *Jahresrechnung pro 1929*, deren Übersicht in Nr. 6 des „Päd. Beob.“, 1930, erschienen ist, berichtet der Zentralquästor *W. Zürcher*. Sie wird den Delegierten von den Rechnungsrevisoren unter bester Verdankung an den Rechnungssteller zur Abnahme empfohlen und von der Versammlung ohne Bemerkung genehmigt. *Hans Honegger* in Zürich, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, macht die Mitteilung, daß diese mit der Anregung des Vorstandes, es sollten die Schuldbeträge zweier zweifelhafter Schuldner der Darlehenskasse abgeschrieben werden, einig gehe. Ebenso ist der

Vorstand mit dem Antrag von *H. Meier* in Winterthur einverstanden, es möchte das Inventar des Verbandes in der Jahresrechnung 1930 nur noch mit Fr. 1.— in Rechnung gestellt werden.

6. Zentralquästor *W. Zürcher* gibt Aufschluß über das *Budget pro 1930*, das in Nr. 2 des „Päd. Beob.“, 1930, bekanntgegeben worden ist. Der Antrag des Vorstandes, es möchte der *Jahresbeitrag* auf Fr. 7.— festgelegt werden, findet die Zustimmung der Versammlung.

7. Präsident *Hardmeier* teilt mit, daß zu den in der Einladung bekanntgegebenen *Wahlen* auch noch diejenigen der Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein und in den Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten vorzunehmen seien; die bisherigen Mandatinhaber seien in einem Zirkular ersucht worden, mitzuteilen, ob sie im Amte zu verbleiben oder zurückzutreten gedenken. Die Versammlung stimmt der Vornahme dieser Wahlen zu.

a) Leider hat der Vorsitzende den Rücktritt unserer Besoldungsstatistikerin, Fräulein Dr. *Martha Sidler* in Zürich, zu melden. Ihre treffliche Mitarbeit im Kantonalvorstand wird von *Hardmeier* angelegentlichst verdankt. Die andern Mitglieder des *Kantonalvorstandes* stellen sich dem Verein in verdankenswerter Weise weiter zur Verfügung, einige unter dem Vorbehalt, innert der Amtsdauer zurücktreten zu können. Sie werden auf Antrag von Hans Schmid in Richterswil in globo einstimmig für eine weitere Amtsdauer wieder bestätigt. Im Auftrage der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrervereins schlägt Frau Leemann-Biber in Zürich als Verteterin der Lehrerinnen Fräulein *Melanie Lichti*, Primarlehrerin in Winterthur, vor. Der Vorschlag findet die einmütige Zustimmung der Versammlung.

Nach § 33 der Statuten ist der *Präsident* von der Delegiertenversammlung zu wählen. Vizepräsident *W. Zürcher* schlägt den bisherigen Präsidenten Emil *Hardmeier* in Uster vor, dem er seine 25jährige aufopfernde, umsichtige und tapfere Tätigkeit als Vorsitzender des Kantonalvorstandes bestens verdankt. *Hardmeier*, der auf 1. Mai in den Ruhestand getreten ist, verdankt die Worte *Zürchers* und erklärt, daß er sich für eine weitere Amtsdauer wieder zur Verfügung stelle, insofern die Versammlung glaube, er sei der Alte geblieben und könne weiterhin mit gleicher Liebe und Leidenschaft für die Interessen der Schule und der Lehrerschaft eintreten. *H. Schönenberger* in Zürich gibt im Auftrage der Sozialdemokratischen Lehrervereinigung der Stadt Zürich die Erklärung ab, diese sei der Auffassung, daß weder die Führung des Z. K. L.-V. in den nächsten Jahren an einen Präsidenten im Hauptamt übergehe, noch ein ständiges Sekretariat geschaffen werde, weshalb sie in Rücksicht der Verhältnisse der Wiederwahl *Hardmeiers* keine Opposi-

tion machen, daß jedoch die Delegiertenversammlung auf Ablauf der Amtsdauer des bisherigen Vorsitzenden als Erziehungsrat zu der prinzipiellen Frage Stellung beziehen sollte, ob ein Lehrer im Ruhestand Präsident unseres Verbandes sein könne oder nicht. *A. Walter* in Bülach und *H. Schmid* in Richerswil hätten die Erörterung dieser Frage lieber unterblieben gesehen; sie halten eine solche Bindung für nicht angängig. *E. Hardmeier* wird daraufhin von der Versammlung durch Erheben von den Sitzen mit Akklamation einstimmig für eine weitere Amtsdauer als *Präsident des Zürch. Kant. Lehrervereins* wieder bestätigt.

b) Als *Rechnungsrevisoren* belieben die bisherigen *Hans Honegger* in Zürich und *Heinrich Keller* in Seen. Für die durch den Rücktritt von a. Ratsschreiber Ulrich Hiestand in Dielsdorf entstandene Vakanz schlägt *Hans Honegger Jakob Egli* in Thalwil vor, worauf dessen einstimmige Wahl erfolgt. Der Vorsitzende verdankt dem zurückgetretenen Funktionär die dem Verein während vielen Jahren geleisteten Dienste.

c) Zur Wahl der *Delegierten in den S. L.-V.* meldet der Vorsitzende die Rücktritte von Prof. Dr. Ernst in Zürich, Dr. W. Klausner in Zürich und Sekundarlehrer F. Meister in Horgen. Vorerst werden die bisherigen Mitglieder von der Versammlung für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt und sodann die drei bestehenden Vakanzstellen wie folgt bestellt: Prof. Dr. *Hans Stettbacher* in Zürich, Prof. Dr. *Hans Schälchlin*, Seminardirektor in Küsnacht und *Hans Schmid*, Sekundarlehrer in Richterswil.

d) Von den *Delegierten in den K. Z. V. F.* haben Dr. Klausner in Zürich und Oskar Kündig in Kilchberg ihren Rücktritt genommen; als Ersatz werden *Albert Widmer*, Primarlehrer in Seebach und *Jakob Egli*, Sekundarlehrer in Thalwil, gewählt. Die andern bisherigen Mandatinhaber werden wieder für eine neue Amtsdauer bestätigt. Als *Ersatzdelegierter in den K. Z. V. F.* wurde für den als ordentlichen Delegierten gewählten Albert Widmer in Seebach *Walter Kunz*, Primarlehrer in Rütli, bestimmt. Ein Verzeichnis der getroffenen Wahlen wird in einer der nächsten Nummern des „Päd. Beob.“ folgen.

8. Was die *Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930* anbetrifft, sei auf die im „Päd. Beob.“ Nr. 9 (1930) bereits veröffentlichte Arbeit von *Ulr. Siegrist* verwiesen. Seine mündlichen Ausführungen gelten der noch eingehenderen Beleuchtung verschiedener Auswüchse, die sich anlässlich der Bestätigungswahlen in den einzelnen Gemeinden zeigten. Präsident *Hardmeier* verweist auf § 13 des Regulativs betreffend den Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen; er teilt mit, daß der Kantonalvorstand in Anbetracht der diesen kurz vorangegangenen außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Januar von der abermaligen Einberufung einer solchen Umgang genommen und beschlossen habe, die Erledigung dieses Geschäftes der ordentlichen Delegiertenversammlung von heute vorzulegen. *Paul Huber*, Sekundarlehrer in Obfelden, macht in eingehender Betrachtung über die unerfreulichen Begleitumstände bei den Bestätigungswahlen aufmerksam und bringt folgenden Antrag ein:

1. Die Frage der Wahlart der Volksschullehrer ist durch den Vorstand des Z. K. L.-V. einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Dabei sollen Vertreter der

Stadt- und Landlehrerschaft zu den Beratungen herbeigezogen werden.

2. Der Vorstand des Z. K. L.-V. wird ersucht, sich mit weitem interessierten Körperschaften in Verbindung zu setzen.

3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird, nachdem die Bezirkssektionen Gelegenheit zur Aussprache über die vom Kantonalvorstand formulierten Anträge gehabt haben, über die weitem Schritte entscheiden.

Der *Vorsitzende* macht die Mitteilung, daß der Kantonalvorstand schon von verschiedenen Seiten auf diese Angelegenheit aufmerksam gemacht worden und bereit sei, den Antrag zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen. Die Delegiertenversammlung stimmt dem Antrage zu.

9. *Heinrich Hardmeier*, Primarlehrer in Unterwetzikon, begründet den Antrag des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht zur Revision des Besoldungsgesetzes. Er führt aus, daß viele junge Lehrkräfte, die das Seminar zu der Zeit des großen Lehrerüberflusses verlassen haben, dazumal keine Stellen erhielten und in andere Berufsarten übertreten mußten; bei ihrer Rückkehr in den Schuldienst seien diese dann gegenüber denen, die im kantonalen Schuldienst sofort Verwendung gefunden haben, bei Anrechnung der Dienstjahre benachteiligt geblieben, indem sie in ihrer Besoldung bis anhin verkürzt worden seien.

Die Not der Zeit zwingt sie daher zu folgendem Antrage:

1. Es möchte der Kantonalvorstand über den Umfang der Benachteiligten, die das Seminar nach 1914 verlassen, eine Enquête durchführen, und sodann

2. Bericht über die zu ergreifenden Maßnahmen erstatten, um diesen Benachteiligten eine bessere Anrechnung der Dienstjahre zu sichern.

Der Kantonalvorstand stimmt dem Begehren im Prinzip zu, will aber die gewünschte Erhebung erst durchführen, wenn er die zwei angeführten Fälle überprüft hat, um dann die ihm gut scheinenden Maßnahmen zu treffen. Der Sprecher des genannten Verbandes geht mit dieser Modifikation seines Antrages einig; die Delegiertenversammlung stimmt dem Antrage des Kantonalvorstandes zu.

Nach Erledigung vorstehender Geschäfte schließt der Vorsitzende die Delegiertenversammlung um 5.50 Uhr.

Anschließend beginnt sofort die ordentliche Generalversammlung.

II. Ordentliche Generalversammlung.

1. In Anbetracht der vorgerückten Zeit beschließt die Generalversammlung auf Antrag des *Vorsitzenden*, von seinem Referate über die Frage der außerordentlichen Staatszulagen durch den „Päd. Beob.“ Kenntnis zu nehmen. Über das allfällige Verlangen nach der Durchführung eines Gerichtsentscheides soll die Delegiertenversammlung entscheiden.

2. Das Referat über die Eingabe der Delegiertenversammlung zum Besoldungsgesetz vor dem Erziehungsrat wird *Hardmeier* gleichfalls im „Päd. Beob.“ veröffentlichten.

Der Präsident verdankt zum Schlusse den Anwesenden ihr Erscheinen und beendet die Tagung um 6.10 Uhr.

Schlatter.

Religions- und Lebenskunde

(Fortsetzung)

III. Freifach oder Pflichtfach?

Die Erklärung der Religionskunde als Freifach kam nicht von ungefähr. Dieser Schritt bedeutete im Jahre 1880 nichts anderes als die Flucht aus den Schwierigkeiten, die sich der christlichen Religions- und Sittenlehre in der Volksschule, sowie der Religionsgeschichte am Seminar von allen Seiten entgegenschürmten.

Was führte denn dazu, das Obligatorium fallen zu lassen?

Die *Staatsverfassung* vom April 1869, das Werk leidenschaftlicher Kämpfe zwischen den Parteien, hatte die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit gewährleistet. Die Regierungspartei ging so rasch als möglich daran, die öffentliche Schule gemäß den neuen Bestimmungen auszubauen. Schon im Frühling 1872 lag ein neues Unterrichtsgesetz vor dem Referendumsbürger. Erziehungsdirektor Sieber hatte die Vorlage ausgearbeitet, die in der Primarschule „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens mit Ausschluß alles Dogmatischen und Konfessionellen“ bringen wollte. Darüber erschrakten alle, welche an der Landeskirche hingen und in der christlichen Religion die festeste Stütze des Staates erblickten. Damals waren für viele Sittlichkeit und Christentum untrennbare Begriffe und ohne christliche Religion die überlieferte Moral nicht haltbar. Der einfache Bürger konnte nicht verstehen, warum Schule und Kirche nicht mehr Hand in Hand arbeiten sollten und — verwarf das Gesetz. Offensichtlich war in jenen Zeiten das Volk weder für eine religionslose Sittenlehre, noch für einen konfessionellen Bibelunterricht zu haben, sondern wollte sich von beiden Extremen gleich weit entfernt halten.

Die Frage der religiösen Erziehung durch die öffentliche Schule war also nicht entschieden, und sie beschäftigte im siebten Dezennium während des Kulturkampfes die Gemüter mehr denn je. Die *Bundesverfassung* vom Jahre 1874 brachte neue Richtlinien und neuen Impuls. Die Schulen sollten von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Diese Vorschrift wog viel schwerer, als es auf den ersten Blick scheinen mochte. Die Religion mußte nämlich ihren Charakter als Prinzip verlieren, wonach religiöser Geist in allen Fächern herrschen und zur Grundlegung einer bestimmten Weltanschauung dienen sollte. Die Religion wurde also in den öffentlichen Schulen zu einem Fach, für das man gleich den übrigen Unterrichtsgebieten bestimmte Wochenstunden einsetzte. Religiöse und wissenschaftliche Bildung waren zu trennen. Alle Rücksichten fielen weg, und die heimlichen Barrikaden, durch die man da und dort dem religiösen Empfinden zu liebe einzelne Fachgebiete (so die Naturkunde) eingeschränkt hatte, wurden mehr oder weniger stürmisch beiseite geschoben. — Wesentlich war an dieser Entwicklung, daß die Staatsschule — nach dem Urteil religiös gerichteter Kreise — auf dem wichtigsten Gebiet versagen mußte, nämlich Erziehung und Bildung mit dem Geist einer geschlossenen Weltanschauung zu durchdringen.

Stärker noch als Kantons- und Bundesverfassung haben die *wirtschaftlichen Verhältnisse* im Kanton Zürich die Stellung der Religion als Fach am Seminar und an der Volksschule beeinflußt.

Aus einem gewerblich-bäuerlichen Staatswesen hatte sich der Kanton zum vorwiegenden *Industrieland* entwickelt. Die Schicht der unselbständig Erwerbenden wurde immer größer und wichtiger. Zu den bestehenden politischen Parteien gesellten sich neue, welche sich auf bisher unbekannter Grundlage aufbauten. Die früher einheitlich protestantische Bevölkerung durchsetzte sich mehr und mehr mit Anhängern anderer Konfessionen und mit Dissidenten. Einzelne Bevölkerungsgruppen huldigten internationalen Zielen und stellten ihre auswärtigen Bindungen höher als die nationalen. So die Katholiken, welche von Rom ihre Befehle erhielten, und so die Sozialdemokraten, welche an die Parteiprogramme der Internationale gebunden waren. Die einen betrachteten die Schule als Teil der Kirche; die andern drängten zu einer absoluten Trennung. Zum Meinungsstreit der Parteien über die Notwendigkeit der religiösen Erziehung durch die Staatsschule kamen noch die Differenzen innerhalb der Landeskirche. Man unterschied orthodoxe, freisinnige und gemäßigte Richtungen unter den Theologen. Wir machen uns heute keine rechte Vorstellung mehr, mit welcher Leidenschaftlichkeit die einzelnen Richtungen sich damals bekämpften.

Die Schulbehörden befanden sich in keiner beneidenswerten Lage. Auf der einen Seite wollte die Landeskirche ihren überlieferten Einfluß gewahrt wissen und das Volk durch die Schule an ihre Institution binden. Auf der andern Seite standen die politischen Parteien, die, sobald eine Gruppe zur Macht gelangt war, das Fach als bequemstes Einfallstor benützten, die Schule ihren besonderen Zwecken dienstbar zu machen. Man mochte die Religionskunde am Seminar und die biblische Geschichte an der Volksschule gestalten, wie man wollte, die Theologen hatten so oder so etwas einzuwenden. Desgleichen die führenden Politiker der einzelnen Parteien. Die Konservativen wollten möglichst viel religiöse Beeinflussung, die links Stehenden gar keine, andere wieder an einer gemäßigten Richtung gemäß der Überlieferung festhalten.

Religiöse Bildung und Erziehung durch die öffentliche Schule haben weder mit Politik noch mit Konfession etwas zu tun. Denn die Erziehungslehre hat die Pflicht, aus dem Wesenhaften der Menschen ihre Gesetze abzuleiten. Die Staatsschule hat einen höheren Zweck und eine schönere Aufgabe, als bloße Dienerin von Kirchen und politischen Richtungen zu sein. Sie darf sich also nicht dazu hergeben, zur Stütze irgend eines politischen Systems zu werden, und sie kann unmöglich Hand bieten, die Seele des Schülers für ein bestimmtes Glaubensbekenntnis einzufangen, noch in antikirchlichem oder nihilistischem Geiste Stimmung zu machen. Sie hat nur die eine Aufgabe, zum Menschentum zu erziehen und damit ihre Zöglinge glücklich zu machen. — Religiöser *Glaube* ist ein Geschenk und nicht durch denkendes Bemühen zu erringen. Er bedeutet oft den Sieg über das heimliche Diktat der Naturwissenschaften. Die Intuition, die Erkenntnis des Übersinnlichen durch Zurückgezogenheit in sich selbst, kann durch keine Schulung erzwungen werden. Wohl aber ist es möglich, religiöse *Gefühle* und Vorstellungen zu wecken.

* * *

Um die Volksmeinung kennen zu lernen und einen Ausweg aus den Schwierigkeiten zu finden, beschloß Ende der siebziger Jahre die Erziehungsdirektion, an

die zuständigen Behörden eine Rundfrage ergehen zu lassen. Die Primar- und Sekundarschulpflegen hatten sich über drei Punkte zu äußern:

1. Ob die Schulpflege dafür halte, es sei ein Religionsunterricht möglich, in welchem die konfessionellen Besonderheiten zurücktreten und das für alle gemeinsame religiös-humane Interesse den ganzen Inhalt bestimme.

Von 182 Gemeindeschulpflegen antworteten hierauf 154 mit ja und 26 mit nein; von 84 Sekundarschulpflegen 71 mit ja und 12 mit nein.

2. Ob ihr die Beibehaltung des Religionsunterrichts als eines besonderen fakultativen Schulfaches gegenüber der Ansicht, es müsse die religiöse Erziehung der Jugend der Familie und der Kirche überlassen bleiben, als ratsam und notwendig erscheine.

Diese zweite Frage wurde von 164 Gemeindeschulpflegen und 78 Sekundarschulpflegen bejaht und von 16 beziehungsweise 5 Pflegen verneint.

3. Bis zu welcher Altersstufe die Erteilung des Religionsunterrichtes durch die Lehrer sich empfehle, wenn derselbe überhaupt ein Schulfach bleiben soll.

Die Antworten auf die dritte Frage lauteten von 157 Gemeindeschulpflegen und 58 Sekundarschulpflegen dahin gehend, daß auf der Stufe der Alltagsschule (1. bis 6. Klasse) der Lehrer und später der Geistliche den Unterricht zu erteilen habe.

Aus den Antworten ging klar hervor, daß man den Unterricht in der christlichen Religions- und Sittenlehre an der öffentlichen Schule nur beibehalten und die bestehenden Schwierigkeiten mehr oder weniger umgehen konnte, wenn „das für alle gemeinsam religiös-humane Interesse dessen ganzen Inhalt bestimmte“. Dogmatische und konfessionelle Stoffe mußten vor allem wegfallen. Die zu behandelnden Erzählungen aus der Bibel ließen sich in der Volksschule, vor den Kindern aus den verschiedenen konfessionellen und parteipolitischen Lagern am besten gestalten, wenn man sie auf historische Grundlage stellte. Für die besonderen Anforderungen dieses Faches waren die Lehrer an ihrer Ausbildungsanstalt entsprechend vorzubilden. Der Unterricht am Seminar hatte also vor allem das Geschichtliche im Christentum, das allgemein Menschliche und die kulturellen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Die methodischen Bedürfnisse des Berufes wurden also für die Gestaltung der Religionsgeschichte am Seminar maßgebend. Die Fakultativklärung des Faches stützte sich auf die Tatsache, daß viele Lehrer gar nicht mehr Gelegenheit hatten, in der Schule Biblische Geschichte und Sittenlehre zu erteilen. So in der höheren Volksschule. Die Sekundarschulen hatten sich stark vermehrt. Mit den siebziger Jahren fiel jede Beschränkung dahin, und jedes Dorf hatte das Recht, eine höhere Volksschule zu eröffnen, sofern sich genug Schüler und opferwillige Eltern fanden. An diesen Schulen erteilte aber von Gesetzes wegen der Geistliche den konfessionellen Unterricht und nicht der Lehrer. Der Bruchteil, den diejenigen Lehrer von der Gesamtheit ausmachten, welche keine christliche Religionslehre erteilten, wurde mit jedem Jahrzehnt größer.

Die Erklärung der Religionskunde als Freifach am Seminar gründete sich also auf zwei Erwägungen: Einmal, daß die Biblische Geschichte und Sittenlehre in der Volksschule ein Fach und kein Prinzip mehr dar-

stellte, und sodann auf den Umstand, daß nur ein Teil der Lehrerschaft in den Fall kam, religiösen Unterricht erteilen zu können. Aus dem Fakultativum konnten freilich in der Praxis merkwürdige Verhältnisse entstehen, so wenn ein Lehrer durch den Lehrplan genötigt war, dieses Fach darzubieten, wenn er sich im Seminar hierzu nicht hatte Vorbildern lassen und also auch keinen amtlichen Ausweis seiner Fachkenntnisse und Lehrfähigkeit besaß¹⁾.

Wer indessen glauben wollte, das Fakultativum der Religionsgeschichte am Seminar und der Religionskunde an den künftigen Anstalten für Lehrerbildung sei ein Ausfluß der sogenannten Unterrichtsfreiheit oder der Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit, der täuscht sich. Es kann nicht im Belieben des einzelnen sein, in der öffentlichen Schule durchzunehmen, was ihm persönlich liegt. Unterrichtsgesetz und Lehrplan schreiben vor, welche Stoffe und in welchem Geiste sie zu behandeln sind. Es steht der Lehrerschaft in der Demokratie besonders wohl an, durch genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften (die ja unter ihrer Mitwirkung zustande kommen) ihre Achtung vor den Gesetzen zu bezeugen und dadurch zur Nachahmung zu erziehen. Wer die durch das heutige Gesetz geforderte „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ aus persönlichen Gründen nicht darbieten kann, überlege sich zweimal, ob er sich ins Seminar melden wolle. Ein Zwang, sich zum Lehrstudium zu entschließen, besteht für niemand. Wer aber zu diesem Beruf greifen will, nehme zuerst Einsicht vom Pflichtenheft eines Volkserziehers. Auch wer ein Patent besitzt, ist noch lange nicht verpflichtet, sich vom Staate deswegen als Lehrer anstellen zu lassen. Mit dem Eintritt in den staatlichen Schuldienst übernimmt indessen jeder als eine Selbstverständlichkeit alle Pflichten und Rechte, die zum Lehramte gehören. Er muß also bereit und imstande sein, im Sinn und Geist des zürcherischen Lehrplanes biblische Erzählungen, die sich für ethische Verwertung eignen, darzubieten, oder er soll sich nur an eine Schulstufe wählen lassen, an der er dieser Pflicht enthoben ist.²⁾

Soll nun das Fakultativum aufgehoben werden?

Die Vorlage der Aufsichtskommission verneint diese Frage. Wohl mit Recht. Wenn das Fach an den künftigen Anstalten so gestaltet wird, daß jeder Besucher fühlt, hier gibt man mir etwas für das praktische Leben und für mein Inneres, dann werden von selbst alle Studierenden erscheinen und durch freudige Mitarbeit ihr Interesse am Fach bezeugen. Und schöner als Zwang und Freiheit ist da, wo es sich um religiöse Fragen handelt, die Freiheit des Willens. Die Fakultativklärung wird die Religionskunde am sichersten sowohl vor ödem Historismus als konfessioneller Engherzigkeit bewahren.

(Schluß folgt)

Max Hartmann, Zürich.

¹⁾ Nicht vergessen sei in diesem Zusammenhange die Feststellung, daß in neuerer Zeit Dispensationen von der Religionsgeschichte am Seminar in Küsnacht zu den Ausnahmen gehören.

²⁾ Vergleiche zu diesem Abschnitt: Staatsarchiv Zürich, U 23, 1 (Umfrage der Erziehungsdirektion vom 15. Juli 1878). Bundesverfassung, Art. 27 und dazu den Kommentar von Burkhardt. Kantonsverfassung, Art. 63. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, Art. 50, 65, 69, 70, 106. Boelitz Otto, Preußisches Bildungswesen, Leipzig 1925, S. 52 und ff. Hellpach Willy, Die Wesensgestalt der deutschen Schule, Leipzig 1925, S. 24 und ff.